



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 14. August 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Transparenz bei der Politikfinanzierung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) betreffend Transparenz in der Politikfinanzierung Stellung nehmen zu können. Gerne unterbreitet er Ihnen nachfolgend seine Bemerkungen.

Vorschriften zur Transparenz bei der Politikfinanzierung dienen der freien Willensbildung der Stimmberechtigten und können das Vertrauen in die Politik stärken. Dem Gemeinderat sind entsprechende Regelungen daher ein grosses Anliegen. Vor dem Hintergrund, dass heute weder auf Bundesebene noch im Kanton Bern Vorschriften bestehen, gibt es in der Stadt Bern bereits seit längerem Bestrebungen, eigene Bestimmungen zu erlassen. Kürzlich hat der Gemeinderat nun eine Teilrevision des städtischen Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen zuhanden des Stadtrats und der Stimmberechtigten verabschiedet (abrufbar unter https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/mehr-transparenz-bei-parteien-und-kampagnenfinanzierung). Diese sieht Offenlegungspflichten für die im Stadtrat vertretenen Parteien sowie für Kampagnen zu städtischen Wahlen und Abstimmungen vor. Der Gemeinderat begrüsst, dass sich der Bundesgesetzgeber mit der nun zur Vernehmlassung unterbreiteten Teilrevision des BPR, die als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)» vorgesehen ist, der Thematik annimmt. Die Vorlage weist verschiedene konzeptionelle Parallelen zur städtischen Transparenzvorlage auf, trägt nach dem Dafürhalten des Gemeinderats sodann den wesentlichen Anliegen der Transparenz-Initiative Rechnung und erscheint insgesamt gut nachvollziehbar. Grundsätzlich unterstützt der Ge-

meinderat daher die zur Vernehmlassung unterbreitete Teilrevision des BPR. Er hat dazu lediglich folgende Bemerkungen:

Zur Offenlegung von Einnahmen

Der Gemeinderat erachtet es als kritisch, dass eine Offenlegung der Finanzierung nur in Bezug auf die Einnahmen vorgesehen ist. Zur Schaffung von Transparenz bei der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen sollten nach Auffassung des Gemeinderats auch Angaben dazu gemacht werden, welche Ausgaben die politischen Akteurinnen und Akteure tätigen. Erst durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben erscheint zudem eine Plausibilisierung der Angaben zur Finanzierung überhaupt möglich (siehe dazu auch die Bemerkungen zur Kontrolle hiernach). Der Gemeinderat unterstützt damit den entsprechenden Minderheitsantrag (Stöckli, Janiak).

Zu den Schwellenwerten

Auch in Bezug auf die Höhe der Schwellenwerte unterstützt der Gemeinderat klar die entsprechenden Minderheitsmeinungen (Stöckli, Bruderer Wyss, Comte, Janiak). Die vorgesehenen Schwellenwerte von Fr. 25 000.00 bzw. Fr. 250 000.00 erscheinen dem Gemeinderat nicht zuletzt im Quervergleich zu geltenden Transparenzregelungen in den Kantonen eindeutig zu hoch und unterlaufen damit das eigentliche Ziel der Regelung. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass stattdessen die Schwellenwerte gemäss Transparenz-Initiative übernommen werden sollten. Erfasst würden demnach Zuwendungen, die den Wert von Fr. 10 000.00 übersteigen, sowie Kampagnen und Unterschriftensammlungen, für welche mehr als Fr. 100 000.00 aufgewendet werden.

Zur Kontrolle

Gemäss Artikel 76e beschränkt sich die Kontrolle durch die zuständige Stelle darauf, ob alle Angaben und Dokumente vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind, wobei aus den Erläuterungen hervorgeht, dass auch jene Angaben und Dokumente als unvollständig gelten, die offensichtliche Mängel aufweisen. Auf eine weitergehende Kontrolle soll aufgrund des damit verbundenen unverhältnismässig grossen Aufwands indes verzichtet werden. Entsprechend sind weder eine eigentliche inhaltliche Plausibilisierung der offengelegten Informationen noch besondere Einsichtsrechte der zuständigen Stelle vorgesehen. Für eine wirksamere Durchsetzung der Bestimmungen erscheint dem Gemeinderat indes eine weitergehende Kontrolle durch Plausibilisierung der gemachten Angaben nötig. Nur wenn eine inhaltliche Plausibilisierung (unter Gewährung von besonderen Einsichtsrechten) möglich ist, kann eine strafrechtliche Anzeige auch bei anderweitiger Verletzung als bei Nichteinreichung von Angaben in Betracht gezogen werden.

Zu den Strafbestimmungen

Eine rechtliche Frage stellt sich dem Gemeinderat schliesslich in Bezug auf die Konzeption der Strafbestimmungen. Mit Busse bis zu Fr. 40 000.00 wird gemäss Wortlaut von Artikel 76j bestraft, «wer» gegen die Offenlegungspflichten verstösst. Bei Übertretungen, d.h. bei Straftaten, die mit Busse bedroht sind, können juristische Personen, wie beispielsweise eine als Verein organisierte Partei, indes nicht strafrechtlich belangt werden (vgl. Art. 105 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Von den Transparenzbestimmungen erfasst werden auch Personengesellschaften, denen keine Rechtspersönlichkeit zukommt und denen entsprechend auch keine Rechte und Pflichten auferlegt werden können. Es stellt sich damit die Fra-

ge, gegen wen sich die Strafbestimmungen richten, wenn beispielsweise eine Partei oder ein Abstimmungskomitee gegen die Offenlegungspflichten verstösst. Es wäre aus Sicht des Gemeinderats sinnvoll, wenn jedenfalls die Erläuterungen zu Artikel 76j mit entsprechenden Ausführungen ergänzt werden könnten.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber